



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-08-13

=RSS-E 24/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Regina Sulzbacher, Dr. Franz Kisielewski, Mag. Dr. Roland Weinrauch und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. November 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, die Kündigung der Betriebsversicherung zur Polizzennummer [REDACTED] durch den Antragsteller vom 20.2.2008 zum 1.6.2008 für rechtswirksam und den Versicherungsvertrag für gekündigt zu erklären, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat zur oben genannten Polizzennummer eine „Soll&Haben-Betriebsversicherung für Gewerbe- und Handwerksbetriebe“ mit einer 10jährigen Laufzeit, die erst am 1.1.2017 abläuft, abgeschlossen. Bedingungsgemäß kann der Antragsteller diesen Vertrag erstmals am 1.6.2015, dann jährlich zum 1.6. kündigen.

Mit Schreiben vom 20.2.2008 kündigte der Antragsteller diese Versicherung zum 1.6.2008 ohne Angabe von Gründen auf und ersuchte um Durchführung des Stornos und Ausstellung einer

Stornopolizze. Dieses Schreiben wurde von dem auch in diesem Verfahren vertretenden Versicherungsmakler mit einem Begleitschreiben der Antragsgegnerin übermittelt. Diese sandte noch am gleichen Tag folgendes (auszugsweise wiedergegebenes) Schreiben (eingeschrieben) an den den Antragsteller vertretenden Versicherungsmakler:

" [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Ihr Kündigungsschreiben

Polizze Nummer: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr Schreiben erhalten, in dem Sie Ihre Soll & Haben - Betriebsversicherung für Gewerbe- und Handwerksbetriebe (Polizze Nummer [REDACTED]) zum 01.06.2008 kündigen möchten.

Leider ist jedoch die vorzeitige Auflösung Ihres Vertrages aus rechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Das früheste Datum für eine Kündigung ist in Ihrem Fall der 01.06.2015 (Gem. Bes.Bed. 2726 jährliches Kündigungsfrist erstmals ab 01.06.2015).

Bitte beachten Sie, dass Ihr Kündigungsschreiben daher nicht rechtswirksam ist und der Versicherungsvertrag nach wie vor aufrecht bleibt.

Ihr Schreiben bewirkt auch keine automatische Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt. (...)"

Dieses Schreiben ist dem Versicherungsmakler des Antragstellers auch zugekommen.

Die Vollmacht des Antragstellers an den Versicherungsmakler lautet wie folgt: „Ich (Wir) erteile(n) Ihnen den Auftrag zur Überprüfung und Verwaltung meiner(unserer) gesamten Versicherungsverträge zwecks allfälliger Neugestaltung und Optimierung.

Dabei haben Sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen und meine (unsere) Interessen bestmöglich zu vertreten und zu wahren.

Sie sind bevollmächtigt, mit allen Versicherungsgesellschaften sämtliche Verhandlungen zu führen, sowie Polizzen- und Antragsabschriften von den Versicherern anzufordern.

Der Neuabschluss von Verträgen, wie auch die Änderung bzw. Verlängerung meiner (unsere) bestehenden Verträge bedürfen jeweils meiner (unsere) Zustimmung.

Diese Vollmacht gilt bis auf Widerruf.“

Der Antragsteller erhob das im Spruch ersichtliche Begehren mit der Begründung, dass ihm die Zurückweisung seiner zeitwidrigen Kündigung nicht zugekommen sei und diese daher rechtswirksam geworden sei.

Die Antragsgegnerin berief sich zur Rechtswirksamkeit des Zurückweisungsschreibens auf die dem Versicherungsmakler vom Antragsteller erteilte Bevollmächtigung zur Empfangnahme solcher Erklärungen.

Rechtlich folgt:

Grundsätzlich wäre jeder Versicherungsvertrag, auch wenn er unter Kündigungsverzicht langfristig abgeschlossen worden ist, aus wichtigen Gründen vorher kündbar. Derartige Gründe wurden

aber nicht behauptet. Unstrittig ist, dass es sich bei der Kündigung vom 20.2.2008 zum 1.6.2008 um eine begründungslose zeitwidrige Kündigung handelt. Zeitwidrige Kündigungen werden aber, wenn sie vom Versicherer nicht alsbald zurückgewiesen werden, rechtswirksam (vgl. MAG, VersVG<sup>6</sup>, § 8 / 1 ff.). Die Antragsgegnerin ist dieser Zurückweisungspflicht in der Weise nachgekommen, dass sie das Zurückweisungsschreiben dem Makler des Antragstellers zusandte.

Die Kündigung ist eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung (vgl. Bollenberger in KKB, § 876 ABGB Rz 1 mwN). Einer besonderen Form bedarf sie nicht, es muss nur zweifelsfrei der Kündigungswille daraus entnommen werden können. Meist wird in den Bedingungen Schriftform gefordert (vgl. Prölss/Martin, VVG<sup>27</sup>, § 8 Rn 13). Ist aber für die Kündigung außer der hier eingehaltenen Schriftform kein weiteres Formerfordernis für deren Wirksamkeit erforderlich, so kann für das Zurückweisungsschreiben ebenfalls keine strengere Form gefordert werden. Im vorliegenden Fall wurde die Zurückweisung aber nicht an den die Kündigung selbst aussprechenden Versicherungsnehmer, sondern an den bevollmächtigten Makler gerichtet.

Ob und in welchem Umfang eine Maklervollmacht erteilt wird, ist durch Auslegung nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Handelsbrauchs zu ermitteln. Die Grundsätze der Anscheinsvollmacht gelten auch hier. Maklervollmachten nur zur Entgegennahme von Erklärungen sind durchaus üblich (vgl. Prölss/Martin aaO, Nach § 43-48 VVG Rn 8).

Die dem Versicherungsmakler vom Antragsteller erteilte Vollmacht ist keine Abschluss-, sondern nur eine Verhandlungsvollmacht. Verhandeln bedeutet aber die Berechtigung, Erklärungen des Vertragspartners entgegen zu

nehmen. Weiterer Formerfordernisse als die Entgegennahme bedurfte die Zurückweisung nicht. Vom Grundsatz von Treu und Glauben ausgehend durfte der Versicherer daher davon ausgehen, dass der die zeitwidrige Kündigung übermittelnde Makler nicht nur aufrecht bevollmächtigt, sondern auch über das Vorgehen des Versicherungsnehmers informiert ist und daher zur Empfangnahme des Widerrufsschreibens berechtigt ist.

Zufolge rechtzeitiger Zurückweisung der zeitwidrigen Kündigung wurde daher diese nicht rechtswirksam.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008